

Bekanntmachung der Aufhebung eines Beschlusses und neue Beschlussfassung zur Sanierungssatzung für ein einfaches Sanierungsgebiet "Buckauer Insel" gemäß § 143 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung gemäß § 3 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg

- A. Der Beschluss Nr. 1427-52(V)12 (DS0187/12) ist aufzuheben.
- B. Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:
1. Der Stadtrat billigt den Bericht über die vorbereitenden Untersuchungen für das einfache Sanierungsgebiet „Buckauer Insel“.
 2. Aufgrund des § 6 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), und § 142 Abs.3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung v. 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 06.12.2012 folgende Satzung:

Satzung über die förmliche Festlegung des einfachen Sanierungsgebietes „Buckauer Insel“

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 15,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Buckauer Insel“.

§ 2

Abgrenzung

- (1) Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:
- im Norden durch die Südseite der Warschauer Straße (südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 959/47 der Flur 439),
 - im Osten durch die Ostseite der Freien Straße (östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 11/2 der Flur 439),
 - im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10047 und 10036 der Flur 439 und die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10036 und 10035 der Flur 439
 - im Westen durch die Westseite der Dodendorfer Straße (westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 173/4 der Flur 438).
- (2) Das Sanierungsgebiet besteht aus den in der Anlage 3 aufgeführten Flurstücken der Gemarkung Magdeburg.
- (3) Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(4) Ein Lageplan, in dem der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes dargestellt ist, ist als Anlage 1 beigefügt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der. Satzung.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 (2) BauGB Anwendung.

§ 5 Befristung

Die Durchführung der Sanierung ist gem. § 142 Abs. 3 BauGB befristet auf 15 Jahre.

§ 6 Inkrafttreten

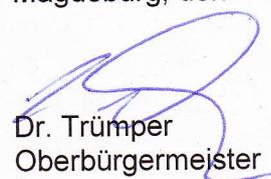
Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt“.

Magdeburg, den

17. DEZ. 2012


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Veröffentlichungsanordnung

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind“.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.“

4. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Neufassung vom 05.10.2012, ABI. - Nr. 41/2012 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Sanierungssatzung für ein einfaches Sanierungsgebiet „Buckauer Insel“

5. Ersatzbekanntmachung

Gemäß § 3 Absätze 2 und 3 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Neufassung vom 05.10.2012, ABI. - Nr. 41/2012 ordne ich die Ersatzbekanntmachung der nachbezeichneten Satzung nach § 10 Abs. 3 BauGB an:

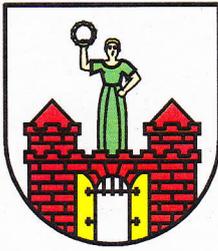
Sanierungssatzung „Buckauer Insel“

Jeder oder jede Interessierte kann die Sanierungssatzung für das einfache Sanierungsgebiet „Buckauer Insel“, die Liste der betroffenen Grundstücke und das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchung, ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, den 17. DEZ. 2012


Dr. Trümper
Oberbürgermeister





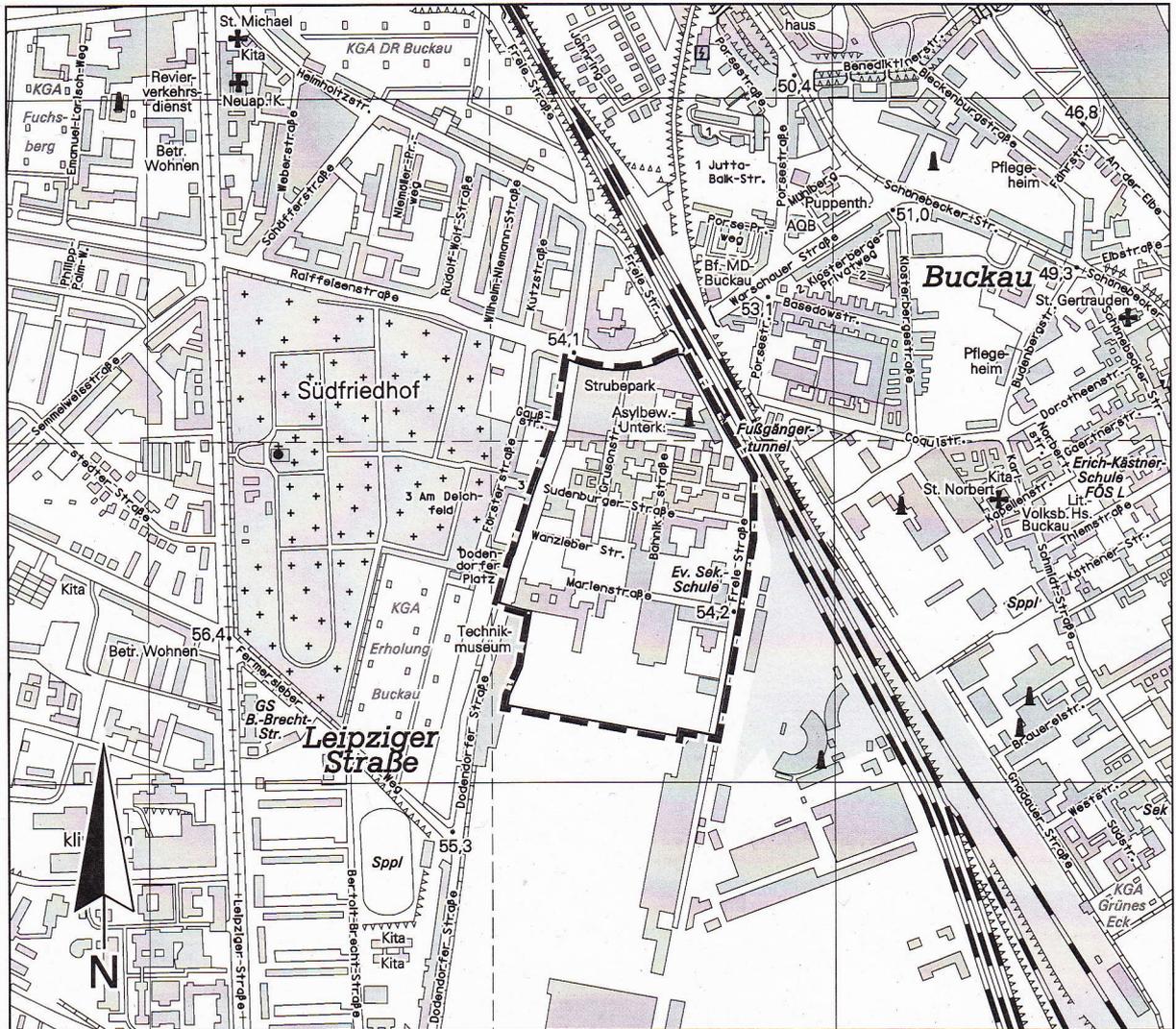
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Sanierungsgebiet

DS0513/12 Anlage 1

Bezeichnung: Buckauer Insel



— Räumlicher Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umgrenzt:

- im Norden: durch die Südseite der Warschauer Straße (südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 959/47 der Flur 439),
- im Osten: durch die Ostseite der Freien Straße (östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 11/2 der Flur 439),
- im Süden: durch die südliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10047 und 10036 der Flur 439 und die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10036 und 10035 der Flur 439
- im Westen: durch die Westseite der Dodendorfer Straße (westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 173/4 der Flur 438).